

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5799 — Faurecia/Plastal)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 48/09)

1. Am 17. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Faurecia Exteriors GmbH (Deutschland), eine von PSA Peugeot Citroën SA (Frankreich) kontrollierte Tochtergesellschaft von Faurecia S.A. („Faurecia“, Frankreich), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Plastal GmbH („Plastal“, Deutschland) durch Erwerb der Geschäftsaktivitäten und Vermögenswerte von Plastal.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Faurecia: Automobilzulieferer mit Tätigkeitsschwerpunkt Entwicklung, Bau und Vertrieb von Autositzen, Fahrzeuginnenausstattung, Frontendsystemen und Abgasanlagen (weltweit),
- Plastal: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von thermoplastischen Teilen, insbesondere Stossstangen und Frontendträger für die Automobilindustrie (EWR-weit).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5799 — Faurecia/Plastal per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).